

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sommer Kompressoren GmbH für die Erbringung von Montage-/Installationsleistungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Montagen/Installationen der Firma Sommer Kompressoren GmbH (Montageunternehmer) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (Besteller). Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

I. Montagepreis

- (1) Die Montage wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Montageunternehmers nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich eine Montagepauschale vereinbart ist.
- (2) Die vereinbarten Verträge verstehen sich ohne MwSt.. Zu den Preisen kommt die MwSt. in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
- (3) Die Montage-Nachweise, aus welchen die ausgeführten Arbeiten, die dafür aufgewendeten Zeiten und die Materialien zu ersehen sind, werden vom Montagepersonal dem Besteller oder dessen Beauftragten wöchentlich zur rechtsverbindlichen Bestätigung vorgelegt. Die Montage-Nachweise dienen als Abrechnungsgrundlage.

II. Mitwirkung des Bestellers

- (1) Der Besteller hat das Montagepersonal des Montageunternehmers bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- (2) Zum Schutz von Personen oder Sachen hat der Besteller die notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Der Besteller hat den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Der Besteller benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

III. Technische Unterstützung des Bestellers

- (1) Der Besteller ist auf seine Kosten zu technischer Unterstützung verpflichtet, insbesondere zur:
 - a) Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte (beispielsweise Schlosser, sonstige Fachkräfte, usw.) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Besteller stellt auch das zur Bedienung der Geräte notwendige Fachpersonal. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte und für das Fachpersonal keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte oder das Fachpersonal ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden so gilt Ziffer VI.
 - b) Vornahme des eventuell erforderlichen Untergießens oder Verdübelns des Stahlgerüsts und Einbringen des Estrichs vor der Montage durch den Besteller. Der Besteller stellt die Stellfläche eines Gerätes in besenreinem Zustand zur Verfügung.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (wie z.B. Scherenhubbühne) nach Absprache mit dem Montageunternehmer sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe (z.B. Unterlagen, Keile, Schmiermittel, Brennstoffe usw.).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Baustellenenergie, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und Sanitärer Einrichtung sowie Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und Montagematerialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstiger Handlungen die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
 - h) Sicherstellung der statischen Nachweise am Aufstellungsort und Bereitstellung einer tragfähigen, allseitig ebenen und horizontalen Stell-/Montagefläche.
 - i) Installation der notwendigen Energieversorgung zum Aufstellungsort nach Angaben des Montageunternehmers und bzw. gemäß den einschlägigen Vorschriften bis Montagebeginn.
 - j) Schaffung baulicher Voraussetzungen, die eine einwandfreie und reibungslose Montage ermöglichen. (Beispielsweise das Verlegen von Lüftungsrohren, Lichtleisten, Wasserrohren, wenn diese der Aufstellung der Geräte im Wege stehen.)
 - k) Lieferung der Planung und Stücklisten, soweit diese nicht Aufgabe des Montageunternehmens ist.

- l) Schutz der Montage bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Besteller.

- (2) Die technische Unterstützung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Dem Montagepersonal ist eine uneingeschränkte Arbeitsmöglichkeit zwischen 7:00 und 18:00 Uhr einzuräumen. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt Sie diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, ist der Montageunternehmer nach Fristsetzung berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Rechten und Ansprüchen des Montageunternehmers, insbesondere Wartezeiten und erforderliche Mehranfahrten können von ihr in Rechnung gestellt werden.

IV. Montagefrist, Gefahrenübergang

- (1) Die Montagefrist ist eingehalten wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- (2) Verzögert sich die Montage durch höhere Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die von dem Montageunternehmer nicht zu vertreten sind und außerhalb seines Einflussbereiches liegen (insbesondere bei Streik und Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw.), so tritt, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Der Montageunternehmer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände bald möglichst anzeigen.
- (3) Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden des Montageunternehmers untergegangen oder verschlechtert worden oder ist die Montage ohne ein Verschulden des Montageunternehmers unausführbar geworden, so ist der Montageunternehmer berechtigt, den geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht begriffenen Auslagen zu verlangen. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies dem Montageunternehmer, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an den Montageunternehmer zu entrichten.

V. Abnahme

- (1) Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einen Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- (2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- (3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für offensichtliche Mängel, es sei denn, der Besteller hat sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten.

VI. Mängelansprüche - Haftung

- (1) Der Besteller hat offensichtliche Mängel der Montageleistung unverzüglich dem Montageunternehmer anzuzeigen.
- (2) Eine Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der festgestellte Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Bei für den Besteller unerheblichen Mängeln steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Wird bei der Montage ein von dem Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat es dieser nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- (4) Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Montageunternehmer, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich Versand. Er trägt die Kosten des Ein- und Ausbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Montageunternehmers eintritt. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Besteller zu tragen.
- (5) Lässt der Montageunternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zur Minderung des Kaufpreises. Das Recht des Bestellers zur Minderung besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung. Ist die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

- (6) Bei seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen und von dem Montageunternehmer Ersatz für dafür notwendigen Kosten zu verlangen.
- (7) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- und Folgeschadens – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht wenn,
- a) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Montageunternehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht,
 - b) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch den Montageunternehmer oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat,
 - c) ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde,
 - d) der Montageunternehmer aus sonstigen Gründen zwingend haftet.
- Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch die Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (8) Die Bestimmungen gemäß Ziffer 7 gelten entsprechend für persönliche Ansprüche des Bestellers gegenüber den Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Montageunternehmers.
- (9) Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers einschließlich der in den Ziffern 7 und 8 geregelten Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Abnahme der Montageleistung durch den Besteller. Die Frist für die Mängelhaftung der vertraglichen Leistung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

VII. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf den Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden des Montageunternehmers in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) In diesem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern es sich beim Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, der Geschäftssitz des Montageunternehmers. Der Montageunternehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
- (3) Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

Stand: 13. März 2008